# Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung vom 25.08.1999 folgende

# Gebührensatzung

beschlossen:

#### § 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rimbach werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

# § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind,
  - 1.) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
    - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
    - b) die Geschädigte oder Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
    - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
    - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
    - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
    - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

- 2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
  - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

#### § 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
  - bis 15 Minuten keine Vergütung,
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

# § 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

#### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

# § 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.09.1994 außer Kraft.

64668 Rimbach, den 26.08.1999

Company of the Control of the Contro

Der Gemeidevorstand der Gemeinde Rimbach

Pfeifer, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rimbach/Odw. vom <u>26.08.1999</u>.

1.	Personalgebühr	Betrag DM/Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehr- angehörigen verabreichten einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,	
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
	Einsatzleitwagen ELW 1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF Personenkraftwagen Pkw	54, 48, 48,	1,80 1,80 1,80
	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF TSF-W	110, 150,	1,80 1,80
	Löschgruppenfahrzeuge LF 8 LF 16/12	170, 260,	1,80 2,40
	Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25	200,	2,40
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte		
3.1	Anhänger Anhängeleiter Mehrzweckanhänger MZA 1 Schlauchanhänger Tragkraftspritzenanhänger TSA	60, 50, 70, 90,	

# 3.2 Geräte

			Grundkosten DM/Std.	jede weitere Std. DM/Std.
	Tragkraftspritze TS	8/8	35,	17,
	Motorkettensäge	0,0	20,	10,
	Stromerzeuger 5,0 K	VA	40,	20,
	Stromerzeuger 8,0 K		70,	35,
	Mehrzweckzug		30,	15,
	Be- und Entlüftungs	gerät	100,	50,
	Öl-Wasser-Sauger	5 ·- ···	20,	10,
	Trennschleifer		20,	10,
	Brennschneidegerät		30,	15,
	Handscheinwerfer		10,	5,
	Auffangbehälter bis	1001	15,	7,
	" bis	5001	20,	10,
	" bis	5.000 1	35,	17,
	Ölsperre je 10 M	leter	100,	50,
3.3	Pumpen		Grundkosten DM/Std.	jede weitere Std. DM/Std.
	Öl- oder Ölabsaugpu	mpe		
	einschl. Stromerzeug	ger		
	bis ca. 200 l/min		100,	50,
	Elektrotauchpumpe	ΓP 4/1	50,	20,
3.4	Strahlrohre Strahlrohr, allgemein		je Tag	Betrag/DM 10,
	Stramon, ungenion	•		10,
3.5	Schläuche		je Tag	Betrag/DM
	D-Druckschlauch		11	10,
	C-Druckschlauch		<b>!!</b>	20,
	B-Druckschlauch		<b>!!</b>	25,
	A-Saugschlauch		"	15,
	Hochdruckschlauch	30 m	#	40,
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschlauch erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch:			
	Prüfen, Waschen und	<del>-</del>		20,
	Vulkanisieren	· IIOmion	II .	24,
	Ein-/Fortbinden von	D-Kupplung	11	10,
	ZZZZ / I OTOOTHOOH VOII	C-Kupplung	11	13,
		B-Kupplung	и	16,
		A-Kupplung	II .	25,
				23,

4.	Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/DM
	Standrohr mit Schlüssel	"	20,
	Verteiler	11	20,
	sonst. wasserf. Armaturen je Stück	н	15,
4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/DM
	Feuerlöscher		15,
	Kübelspritze	H	10,
	Löschdecke	"	10,
	Neufüllung der Feuerlöscher		ŕ
	bis 6 kg 50, DM		
	über 6 kg 80, DM		

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern	je Tag	Betrag/DM
	Steckleiterteil	11	7,50
	Schiebeleiter	H	40,
	Klappleiter	11	10,
	Hakenleiter	H	15,

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1	Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/DM
	Atemschutzgerät	**	15,
	Atemschutzmaske	11	10,
			,
<b>5.2</b>	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag/DM
	Lungenautomat	!!	15,
	Atemschutzmaske	"	15,
	Atemschutzgerät	"	32,
	1/2 Jahresprüfung	!!	40,
	6 Jahresprüfung	**	60,
	Füllen von Atemluftflaschen		
	200 bar/41	11	9,
	Füllen von Atemluftflaschen		
	300 bar/61	11	12,
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte	je Stück	Betrag/DM
•	während der Reparaturarbeiten	je Stuck	Den ag/Divi
	Tragkraftspritze TS 8/8	11	15,
	Atemschutzgerät	tt	12,
	Fahrzeugfunkanlage	f†	10,
	Handfunksprechgerät	II	7,
7.	Prüfen		
7.1	Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
7.2	Prüfen von Pumpem	je Stück	Betrag/DM
7 • 22	200 l Nennleistung	je Stuck #	20,
	400 l Nennleistung	n	25,
	800 1 Nennleistung	11	30,
	1.600 l Nennleistung	Ħ	35,
	1.000 Tremmerstang		55,
7.3	Prüfung von Leitern lt.		
	Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	je Stück	Betrag/DM
	Anstell-, Steck-, Haken- und ) Klappleiter, Einreißhaken, )		
	Krankentrage )	11	20,
	2teilige Schiebeleiter	!!	20,
	3teilige Schiebeleiter	!!	36,
			·
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Be	trag DM/Stück 60,

# 8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### 9. Alarmierung

#### 9.1 Mißbräuchliche Alarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen Die Kosten werden pauschal, ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

500,-- DM

# 9.2 Fehlalarmierung

zum Beispiel durch Brandmeldeanlagen usw. Die Kosten werden pauschal ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet. Anmerkung zur Fehlalarmierung: Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

500,-- DM

# 10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

#### 11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Rimbach, den 26.08.1999

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach/Odw.

Pfeifer, Bürgermeister